

Einstimmiger Beschluss: Ja 13, Nein 0, Enthaltung 6, Befangen 1

1.1 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“

Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die während der Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 (1) Baugesetzbuch (frühzeitige Behördenbeteiligung) sowie der Beteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“ vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der Rat hat zudem zur Kenntnis genommen, dass während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch keine Äußerungen und Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 12.04.2018 entsprechend den in der Verwaltungsvorlage beigefügten Zusammenfassungen den Beschluss über die Gesamtabwägung der im Rahmen

- der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch und
 - der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch
- zur 18. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Stellungnahmen.

Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch ist mangels Vorlagen von Stellungnahmen nicht erforderlich. Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersichten der Abwägungsentscheidungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Einstimmiger Beschluss: Ja 13, Nein 0, Enthaltung 6, Befangen 1

1.2 Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“

Beschluss über die Gesamtabwägung der im Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen

Die während der Beteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und der Beteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (frühzeitige Behördenbeteiligung) sowie der Beteiligungen gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat der Stadt Rheinbach geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Der Rat hat zudem zur Kenntnis genommen, dass während der Beteiligung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch keine Äußerungen und Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Rheinbach fasst in seiner Sitzung am 12.04.2018 entsprechend den in der Verwaltungsvorlage beigefügten Zusammenfassungen den Beschluss über die Gesamtabwägung der im Rahmen

- der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch und
- der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) Baugesetzbuch

zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ vorgebrachten Stellungnahmen.

Eine Beschlussfassung über vorgebrachte Äußerungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch ist mangels Vorliegen von Stellungnahmen nicht erforderlich. Grundlage für den Beschluss sind die der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügten Zusammenfassungen der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis. Die Übersichten der Abwägungsentscheidungen sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.